VERORDNUNG (EWG) Nr. 832/92 DES RATES

vom 30. März 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 790/89 zur Festsetzung der zusätzlichen Pauschalbeihilfe für die Gründung von Erzeugerorganisationen und des Höchstbetrags der Beihilfe für die Verbesserung der Qualität und der Vermarktung im Sektor Schalenfrüchte und Johannisbrot

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 14b Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 14b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird die zusätzliche Pauschalbeihilfe zur Förderung der Gründung von Erzeugerorganisationen für Schalenfrüchte und Johannisbrot nach Maßgabe der Mengen berechnet, die von diesen Organisationen im ersten Wirtschaftsjahr vermarktet werden, das auf den Zeitpunkt ihrer jeweiligen Anerkennung folgt.

Herrschen in einem Produktionsgebiet während der für die Berechnung der Beihilfe ausschlaggebende Ernte ungünstige Witterungsbedingungen, so kann dieses zu erheblichen Verzerrungen bei der Gewährung dieser zusätzlichen Beihilfe führen. Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Anwendung der Beihilferegelung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 790/89 (2) vorzusehen, daß die Beihilfe auf begründeten Antrag der betreffenden Erzeugerorganisation anhand der Erzeugung des Wirtschaftsjahres berechnet wird, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Ernte durch die vorgenannten Witterungsbedingungen erheblich beeinträchtigt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 790/89 wird folgender Absatz angefügt:

„Für die Anwendung von Artikel 14b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt folgendes: Verringert sich die Ernte der Erzeugerorganisationen aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen im Produktionsgebiet um mehr als 20 v. H., so berechnet die zuständige Behörde die Beihilfe auf begründeten Antrag der Erzeugerorganisationen nach Maßgabe der Mengen, die von den Erzeugerorganisationen im zweiten Wirtschaftsjahr vermarktet werden, das auf den Zeitpunkt ihrer jeweiligen Anerkennung folgt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag der interessierten Erzeugerorganisationen gilt Artikel 1 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Titels IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1968/91 (ABl. Nr. L 177 vom 5. 7. 1991, S. 10).

(2) ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 6. Geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2145/91 (ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1991, S. 1.)